



**Kleingartenverein
„ZUKUNFT“ auf der Schmelz**

S A T Z U N G

1150 Wien, verlängerte Guntherstraße

Beschlossen in der ordentlichen Generalversammlung vom 26. April 2015.

Inhalt

1.	Name, Sitz und Tätigkeitsbereich	1
2.	Zweck und Ziele des Vereins.....	2
3.	Relation zu anderen Verbänden	2
4.	Mittel zur Verwirklichung der Vereinsziele	3
5.	Mitgliedschaft	3
6.	Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft.....	3
7.	Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
8.	Organe	6
9.	Die Generalversammlung	6
10.	Aufgaben der Generalversammlung	7
11.	Beschlussfassung in der Generalversammlung. Wahlen zu Vereinsorganen	8
12.	Die Vereinsleitung	10
13.	Aufgaben der Vereinsleitung	11
14.	Beschlussfassung in der Vereinsleitung	12
15.	Der Ausschuss	12
16.	Aufgaben des Ausschusses	13
17.	Beschlussfassung im Ausschuss	13
18.	Der Aufsichtsrat	13
19.	Aufgaben des Aufsichtsrates.....	14
20.	Beschlussfassung im Aufsichtsrat.....	14
21.	Die Rechnungsprüfer	14
22.	Das Schiedsgericht	15
23.	Auflösung des Vereins	16

1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen „Kleingartenverein ZUKUNFT auf der Schmelz“ (im Folgenden kurz „Verein“ genannt), hat seinen Sitz in 1150 Wien, Verlängerte Guntherstraße, und erstreckt seine örtliche Tätigkeit auf die seinen Namen tragende Kleingartenanlage.

Das Vereinsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

2. Zweck und Ziele des Vereins

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, erstrebt generell die Förderung des Kleingartenwesens und in diesem Rahmen insbesondere die Wahrung der gemeinsamen Interessen jener Kleingärtner, deren Kleingärten sich in der Kleingartenanlage des Vereines befinden.

- 2.1 Bei der Erfüllung des Vereinszweckes werden mit vorrangiger Berücksichtigung der Bedürfnisse der Vereinsmitglieder (im Folgenden kurz „Mitglieder“ genannt) insbesondere folgende Ziele verfolgt:
- 2.1.1 der Erwerb von Grundflächen und deren Überlassung an die Mitglieder zur kleingärtnerischen Nutzung iSd §1 Abs. 1 des Bundes-Kleingartengesetzes (KIGG) in der jeweils geltenden Fassung¹, d. h. insbesondere unter Ausschluss erwerbsmäßiger Nutzung;
- 2.1.2 die Verwaltung der Kleingartenanlage für alle Mitglieder, denen wie immer geartete Nutzungsrechte an den in der Kleingartenanlage befindlichen Kleingartenparzellen zustehen, insbesondere Verwaltung
- der Gemeinschaftsflächen,
 - der Gemeinschaftsanlagen und
 - der sonstigen der Befriedigung gemeinsamer Bedürfnisse dienenden Einrichtungen,
- im Einvernehmen mit dem Generalpächter;
- 2.1.3 die Förderung der allgemeinen und fachlichen Bildung der Mitglieder, deren theoretische und praktische Schulung im Rahmen spezieller Fachgruppen, die Abhaltung von Fachvorträgen und Ausstellungen sowie die Prämierung vorbildlicher Leistungen, all dies bezogen auf das Gebiet des Kleingartenwesens;
- 2.1.4 die Vermittlung und Verbreitung der vom Zentralverband der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter Österreichs (im Folgenden „Zentralverband“ genannt) herausgegebenen Zeitschrift „Der Österreichische Kleingärtner“ und anderer Fachschriften, Bücher und Hilfsmittel, das Anlegen einer Fachbibliothek und die Erfassung und Aufzeichnung statistischer Daten über den Vereinsbereich;
- 2.1.5 die Vermittlung öffentlicher und privater Mittel zur Schaffung von Gemeinschaftseinrichtungen, Beschaffung von Wirtschafts- und Bedarfsartikeln für den Gartenbau, für Konservierungszwecke und Imkerei zwecks Abgabe an die Mitglieder;
- 2.1.6 die Beratung der Mitglieder in Angelegenheiten der Bewirtschaftung ihrer Kleingärten und die Vermittlung von Rechtsauskünften in Kleingartenangelegenheiten durch den Landesverband Wien der Kleingärtner (im Folgenden „Landesverband“ genannt) oder den Zentralverband;
- 2.1.7 die Vermittlung und der Abschluss preiswerter und spartengerechter Versicherungen im Rahmen der Kollektivversicherung des Landesverbandes;
- 2.1.8 die Schaffung und Erhaltung einer entsprechenden Infrastruktur der Kleingartenanlage, insbesondere in Form sicher benützbarer Wege und Abstellflächen und deren Beleuchtung, der Außenumfriedung der Kleingartenanlage, frostsicherer Wasserversorgung, von Kanälen zur Aufnahme von Abwässern, zeitgemäßer Energieversorgung u. a. m.;
- 2.1.9 die Errichtung und Erhaltung eines eigenen Vereinsheimes, eines Lehr- und Versuchsgartens, eines Kinderspielplatzes, die Erlangung der zur Führung eines gastgewerblichen Betriebes in der Kleingartenanlage erforderlichen Berechtigungen sowie der Förderung kultureller Veranstaltungen.

3. Relation zu anderen Verbänden

Der Verein übt seine Tätigkeit als selbständiger Verein aus, jedoch unter Beachtung der Rechte und Pflichten, die sich aus seiner eigenen Mitgliedschaft im Landesverband und dessen Mitgliedschaft im Zentralverband ergeben.

¹ Dzt.: BGBl 1959/6

4. Mittel zur Verwirklichung der Vereinsziele

- 4.1 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in der Satzung angeführten Vereinsziele verwendet werden;
- 4.2 Die Vereinsziele sollen durch ideelle und materielle Mittel erreicht werden;
 - 4.2.1 Als ideelle Mittel dienen die in den Punkten 2.1.3, 2.1.4 und 2.1.6 aufgezählten Maßnahmen;
 - 4.2.2 Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - 4.2.2.1 Gebühren für das Eintreten in den Verein, Mitgliedsbeiträge und anteilige Verwaltungskostenbeiträge aller in die Verwaltung einbezogenen Mitglieder.
Erstgenannte Gebühr hat jeder zu entrichten, der als ordentliches Mitglied in den Verein aufgenommen wird, unabhängig davon, ob er in bereits begründete Nutzungsrechte an einem Kleingarten eintritt oder solche erst für sich neu begründet hat, daher auch in Fällen der Pachtrechtsübertragung nach § 14 und der Pachtrechtsfortsetzung nach § 15 KIGG.
 - 4.2.2.2 Spenden, Sammlungen, letztwillige und sonstige Zuwendungen.
Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen des Vereins erhalten.
 - 4.2.2.3 Erträge aus Veranstaltungen oder vereinseigenen Unternehmen.
Die Einnahmen aus vereinseigenen Unternehmen stehen ausschließlich dem Verein zur Verwirklichung der Vereinsziele zur Verfügung. Auszahlungen an Mitglieder sind untersagt. Der Betrieb vereinseigener Unternehmen ist den Vereinszielen untergeordnet und stellt weder nach Art noch Umfang einen Hauptzweck des Vereins dar.
 - 4.2.2.4 anteilige Kostenbeiträge der Mitglieder zu den Kosten der von der Generalversammlung beschlossenen Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur (2.1.8).

5. Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft im Verein ist freiwillig. Die Erlangung eines Unterpachtrechts an einem Kleingarten setzt eine ordentliche Mitgliedschaft im Verein voraus.
- 5.2 Arten der Mitgliedschaft
 - 5.2.1 Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die an einer in der Kleingartenanlage des Vereins gelegenen Kleingartenparzelle Unterpachtrechte erlangt hat.
Die **Anzahl ordentlicher Mitglieder auf einer Kleingartenparzelle** ist auf **max. 2** begrenzt (Ehegatten oder Lebensgefährten als gemeinsame Unterpächter (6.1.4)).
Als Lebensgefährten gelten natürliche Personen, die mindestens 3 Jahre gemeinsam an einer Wohnadresse gemeldet sind (§ 14 Abs. 3 zweiter Satz MRG).
 - 5.2.2 Außerordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die sich um Unterpachtrechte an einem Kleingarten des Vereins bewirbt und den diesbezüglichen jährlichen Mitgliedsbeitrag laut aktueller Staffel bezahlt.
 - 5.2.3 Zu fördernden Mitgliedern können physische und juristische Personen, insbesondere Körperschaften, ernannt werden, welche die Vereinsziele besonders unterstützen.
 - 5.2.4 Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich um die Kleingartenbewegung und die Erreichung der Vereinsziele große Verdienste erworben haben.

6. Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1 Erwerb der Mitgliedschaft
 - 6.1.1 Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet die Vereinsleitung auf Antrag.
 - 6.1.2 Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder werden auf Antrag der Vereinsleitung durch die Generalversammlung ernannt und sind von Beitragsleistungen entoben, falls sie nicht gleichzeitig auch ordentliche Mitglieder sind (5.2.1).

- 6.1.3 Aufnahmeanträge von Kleingärtnern, mit denen Unterpachtrechte an Kleingärten übertragen werden sollen (§14 KIGG) oder die in bestehende Unterpachtverträge eintreten wollen, sind (§15 KIGG) können nur aus wichtigen Gründen abgelehnt werden.
- 6.1.4 Erwerben Ehepartner oder Lebensgefährten gemeinsam Unterpachtrechte an einem Kleingarten, dann können beide als ordentliche Mitglieder aufgenommen werden.
- 6.2 Beendigung der Mitgliedschaft
- 6.2.1 Die Mitgliedschaft endet
- durch Wegfall der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft
 - mit einvernehmlicher Beendigung der Mitgliedschaft (6.2.2)
 - durch freiwilligen Austritt des Mitglieds (6.2.3)
 - durch Verlust der Nutzungsrechte am Kleingarten (6.2.4)
 - durch Ausschluss des Mitglieds (6.2.5)
 - mit dem Tod eines Mitglieds (6.2.6)
 - mit Auflösung des Vereins (23)
- 6.2.2 Die Mitgliedschaft kann jederzeit im Einvernehmen zwischen Mitglied und Vereinsleitung aufgelöst werden.
- 6.2.3 Ein freiwilliger Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen. Er muss der Vereinsleitung mit schriftlicher Kündigung bis spätestens 31. Oktober eines Jahres (Datum des Einlangens bei der Vereinsleitung) bekannt gegeben werden. Erfolgt diese Bekanntgabe verspätet, so ist sie erst zum Ende des folgenden Jahres wirksam.
- 6.2.4 Die Mitgliedschaft endet, sobald die Nutzungsrechte des Mitglieds an dem von ihm genutzten Kleingarten – aus welchem Grunde auch immer – aufgelöst werden (z. B. Kündigung nach §12 KIGG). Umgekehrt erlöschen mit Beendigung der Mitgliedschaft die Unterpachtrechte eines Mitglieds (siehe auch 6.2.6).
- Ein Anspruch auf anteilige Erstattung der Jahresmitgliedsbeiträge zum Verein und seinen Dachorganisationen besteht nicht.
- 6.2.5 Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann von der Vereinsleitung wegen grober Verletzung von Mitgliedspflichten verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist eine Berufung an die Generalversammlung (Behandlung in der nächstfolgenden Sitzung) zulässig; bis zu deren endgültiger Entscheidung ruht die Mitgliedschaft (10.13).
- 6.2.6 Mit dem Tod eines Mitgliedes endet dessen Mitgliedschaft im Verein. Im Falle des Ablebens eines Unterpächters endet die allfällige Mitgliedschaft des Ehegatten oder Lebensgefährten desselben nicht, wenn dieser in das Unterpachtvertrag des Verstorbenen eintritt (§15 KIGG).
- 6.2.7 Eine Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus dem in Pkt. 6.2.5 genannten Grund auf Antrag der Vereinsleitung von der Generalversammlung beschlossen werden.

7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

7.1 Rechte der Mitglieder

Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht

- die Vereinseinrichtungen, insoweit nicht von der Vereinsleitung notwendige Sonderregelungen getroffen worden sind, zu nutzen;
- auf das Herantragen von Anträgen oder Beschwerden an die Vereinsorgane;
- auf Wortführung und Stimme in den Versammlungen des Verbandes nach Maßgabe der Bestimmungen des Pkt. 7.1.1;
- auf Berufung gegen einen allfälligen Ausschluss durch die Vereinsleitung (6.2.5, 13.8), an die Generalversammlung;
- auf Beratung im verbandsüblichen Umfang;
- zum Bezug des „Kleingärtners“;
- auf Übermittlung aller an die Mitglieder zur Verteilung gelangenden Rundschreiben und sonstigen Vereinsmitteilungen

sowie das aktive (11.2.1) und passive Wahlrecht. Ausgenommen für die Ämter des Obmanns und eines Aufsichtsratsmitglieds steht das passive Wahlrecht auch Ehegatt/Innen ordentlicher Mitglieder zu.

Die Nutzungsrechte an der einem Unterpächter zugewiesenen Kleingartenparzelle ergeben sich aus dem mit dem Generalpächter abgeschlossenen Unterpachtvertrag und aus der Gartenordnung (GaO) des Vereins.

Außerordentliche Mitglieder haben das Recht

- zur Teilnahme an öffentlichen Versammlungen;
- zum Bezug des „Kleingärtners“

sowie die formale Voraussetzung für den Erwerb eines Kleingartens

Der Jahresbeitrag deckt den Aufwand für Bearbeitung, Evidenthaltung, Porto.

7.1.1 In der Generalversammlung entfällt auf jeden Kleingarten **eine** Stimme zur Abstimmung über Anträge und zur Ausübung des aktiven Wahlrechts (11.2.1).

7.1.2 Ein Individualrecht auf Auskunft, das über die Informationspflicht der Vereinsleitung gemäß §20 VerG hinausgeht, besteht nicht. Es steht den ordentlichen Mitgliedern aber frei, individuelle Wünsche auf Auskunftserteilung seitens der Vereinsleitung an den Aufsichtsrat heranzutragen.

7.2 Pflichten der Mitglieder

7.2.1 Jedes ordentliche Mitglied hat die Pflicht, die Satzung und die Gartenordnung des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane, insbesondere jene der Generalversammlung, einzuhalten.

7.2.2 Die von den Vereinsorganen beschlossenen Beitragsleistungen an den Verein, den Landesverband, den Zentralverband und an die Bezirksorganisation sowie die satzungskonform festgesetzten Umlagen, Gebühren und im Interesse des Vereins erforderlichen Beitragsleistungen sind fristgerecht zu entrichten. Unter solche Beitragsleistungen, einschließlich der Pflicht zur Entrichtung von Kostenvorschüssen, fallen insbesondere die anteiligen Kosten zur Herstellung, Verbesserung oder Erhaltung von Einrichtungen der Infrastruktur der Kleingartenanlage.

7.2.3 Jedes ordentliche Mitglied hat die Pflicht, seinen Kleingarten nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, der Gartenordnung des Vereins und nach den jeweils gültigen Beschlüssen der Generalversammlung ordentlich zu bewirtschaften und das Ansehen, die Bestrebungen und gemeinsamen Interessen des Vereines in jeder Hinsicht zu unterstützen.

7.2.4 Mit ordnungsgemäßer Bewirtschaftung eines Kleingartens ist es jedenfalls unvereinbar, den unverbauten Boden oder Teile desselben dem Wildwuchs (vermeintlicher „Biogarten“ oder „extensive Bewirtschaftung „ zu überlassen. Kleingärtner, welche die Pflege ihres Kleingartens vernachlässigen, haben für jenen Mehraufwand an Gartenpflege aufzukommen, den sie dadurch anderen Kleingärtnern oder dem Verein, z. B. in Form aufwändiger Unkraut- oder Schädlingsbekämpfung, verursachen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die vom Verein beschlossenen Maßnahmen zur Schädlingsbekämpfung zu dulden, mitzufinanzieren und auch sonst nach Kräften zu unterstützen.

7.2.5 Die vorübergehende Benützung einer Kleingartenparzelle durch eine dem Verein nicht angehörende Person oder ein anderes Mitglied kann in berücksichtigungswürdigen Fällen über schriftlichen Antrag von der Vereinsleitung – Zustimmung des Generalpächters vorausgesetzt -- gestattet werden.

Hinweis: Wenn ein Unterpächter seinen Kleingarten ohne zwingenden Grund länger als ein Jahr nicht bestimmungsgemäß (§1 Abs. 1 KIGG) verwendet, setzt er einen Kündigungsgrund nach §12 Abs. 2 lit. d KIGG.

7.2.6 Wenn es das allgemeine Interesse der im Verein vereinigten Kleingärtner erfordert, Flächenänderungen an den zur Nutzung überlassenen Kleingärten vorzunehmen, so hat jedes Mitglied eine solche zuzulassen, sofern durch diese Maßnahme die kleingärtnerische Nutzung der betroffenen Parzelle nicht wesentlich beeinträchtigt wird und auch der Generalpächter dieser Maßnahme zugestimmt hat.

- 7.2.7 Die Mitglieder haben das Betreten ihrer Kleingärten einschließlich der darauf befindlichen Baulichkeiten durch Organe der Vereinsleitung oder durch die von diesen dazu beauftragten Personen aus wichtigen Gründen nach Voranmeldung zu gestatten, bei Gefahr im Verzug jederzeit.
- 7.2.8 Den Mitgliedern ist es nicht gestattet, eigenmächtig der Kleingartengemeinschaft dienende Einrichtungen ohne Zustimmung der Vereinsleitung zu verändern. Dies trifft auch z. B. für die auf dem Kleingarten eines Unterpächters befindlichen Teile der Außenumfriedung sowie die Einfriedung zu den Hauptwegen der Anlage zu, die keinesfalls geöffnet oder mit Toren versehen werden dürfen, um etwa zusätzliche Zugänge zum Bereich außerhalb der Kleingartenanlage (etwa zum öffentlichen Gut) zu schaffen.
- 7.2.9 Wenn Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur der Kleingartenanlage (z. B. Wasserleitungen, Abwasserkanäle, Außenumfriedungen, Schallschutzanlagen) es erfordern, dass sich diese auch auf die Kleingartenparzellen von Mitgliedern erstrecken, so haben diese die Durchführung dieser Maßnahmen und die Erhaltung der betreffenden Anlagen zuzulassen.

8. Organe

- 8.1 Die Organe des Vereines sind:
- die Generalversammlung
 - die Vereinsleitung
 - der Ausschuss
 - der Aufsichtsrat
 - die Rechnungsprüfer
 - das Schiedsgericht.
- 8.2 Die Tätigkeit in Ausübung einer Organfunktion oder eines anderen Vereinsamtes erfolgt ehrenamtlich; angemessene Funktionspauschalen ebenso wie Entschädigungssätze für Zusatzarbeiten sind von der Generalversammlung zu bewilligen. Es besteht weiters Anspruch auf den Ersatz von angemessenen Barauslagen, die in Ausübung einer Organfunktion entstehen.
- Die Mitglieder der Vereinsorgane werden durch Wahl durch die Generalversammlung auf die Dauer von 3 Jahren in ihre Funktion bestellt.
- Ihre Wiederbestellung ist unbeschränkt oft zulässig. Ebenso ist jederzeitiger Rücktritt möglich, welcher dem davon betroffenen Vereinsorgan und der Vereinsleitung schriftlich mitzuteilen ist. Hinsichtlich Detailregelungen zur Wirksamkeit siehe 12.8, 16.4, 18.5.
- 8.3 Die Funktionsperioden der Vereinsorgane beginnen mit dem Tag ihrer Bestellung und enden mit der vollständigen Neubestellung aller Organe.

9. Die Generalversammlung

ist das oberste willensbildende Organ des Vereines.

- 9.1 Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich; möglichst im 1. Quartal, in der Regel am Sitz des Vereins, statt.
- Sie ist vom Obmann einzuberufen.
- 9.2 Eine außerordentliche Generalversammlung **kann** jederzeit vom Obmann einberufen werden.
- Eine außerordentliche Generalversammlung **ist** dann vom Obmann einzuberufen, wenn er dazu von der Vereinsleitung oder vom Aufsichtsrat schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte aufgefordert wird.
- In diesem Falle hat die außerordentliche Generalversammlung binnen 2 Monaten ab Zustellung der betreffenden Aufforderung an den Obmann stattzufinden; die Einberufung hiezu hat spätestens 3 Wochen ab Zustellung der betreffenden Aufforderung an den Obmann zu erfolgen (19.1).
- 9.3 Teilnahmeberechtigt an der Generalversammlung sind
- alle ordentlichen, Ehren- und fördernden Mitglieder;

- dazu beauftragte Vertreter des Zentralverbandes, des Landesverbandes oder der Bezirksvertretung sowie der Bezirkskleingartenkommission; diese haben beratende Stimme und sind, wenn sie es verlangen, zu den einzelnen Tagesordnungspunkten zu hören.
- 9.4 Zu den Generalversammlungen nach Pkt. 9.1 und 9.2 sind alle ordentlichen, Ehren- und fördernden Mitglieder spätestens vier Wochen vor dem Termin einzuladen (Ausnahme: außerordentliche Generalversammlung über Verlangen des Aufsichtsrates (9.2, 19.1)):
- schriftlich, mit der vorgesehenen Tagesordnung, an die von ihnen der Vereinsleitung bekannt gegebene Zustelladresse
 - durch Anschlag von Termin und Ort der Generalversammlung an der in der Kleingartenanlage für Kundmachungen des Vereines üblichen Stelle (z. B. Anschlagtafel im Bereich des Vereinshauses oder der Anlagenwege).
- Diese Form der generellen Kundmachung ersetzt die Wirksamkeit der individuellen schriftlichen Ladung in allen jenen Fällen, in denen die rechtzeitige Ladungszustellung an das Mitglied aus Gründen unterblieben ist, die nicht von der Vereinsleitung zu verantworten sind (z. B. nicht bekannt gegebene Änderung der Zustelladresse, längere Ortsabwesenheit, Krankenhausaufenthalt). In diesen Fällen kann sich ein Mitglied nicht auf unterlassene persönliche Einladung berufen.
- 9.4.1 Vom Aufsichtsrat verlangte Tagesordnungspunkte **müssen** in die Tagesordnung aufgenommen werden.
- 9.4.2 Über die von ordentlichen Mitgliedern beantragte Aufnahme zusätzlicher Tagesordnungspunkte entscheidet die Vereinsleitung. Kommt kein gültiger Beschluss zustande (14.2), ist der Tagesordnungspunkt jedenfalls aufzunehmen.
- Sollte einem solchen Antrag von der Vereinsleitung nicht stattgegeben werden oder aus aktuellem Anlass die fristgerechte Einbringung eines Antrags durch ein ordentliches Mitglied nicht möglich gewesen sein, kann von ordentlichen Mitgliedern zu Beginn der Generalversammlung, unter dem Tagesordnungspunkt „Genehmigung der Tagesordnung“, ein betreffender Antrag gestellt werden. Die Generalversammlung entscheidet hierzu mit **Zweidrittelmehrheit** der anwesenden Stimmberechtigten, solche Anträge nachträglich in die Tagesordnung aufzunehmen.
- 9.4.3 Über die mit der Einladung versandte Tagesordnung hinausgehende Tagesordnungspunkte können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie spätestens 8 Tage vor dem Termin der Generalversammlung in schriftlicher Form bei der Vereinsleitung eingelangt sind. Antragsberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder und der Aufsichtsrat.
- 9.4.4 Gültige Beschlüsse können nur zu Themen der von einer Generalversammlung zu Beginn der Sitzung bestätigten Tagesordnung gefasst werden.
- 9.5 Die Generalversammlung wird vom Obmann, im Verhinderungsfalle von einem seiner Stellvertreter geleitet. Sind der Obmann und seine Stellvertreter verhindert, wird die Leitung vom an Lebensjahren ältesten Mitglied der Vereinsleitung wahrgenommen.
- 9.6 Über den Verlauf jeder Generalversammlung ist vom Schriftführer der Vereinsleitung ein Ergebnisprotokoll zu führen, der sich hierzu eines Aufzeichnungsgerätes bedienen darf.
- Die Reinschrift dieses Protokolls ist binnen zwei Monaten dem Obmann und dem Aufsichtsratsvorsitzenden zur Kontrolle und Gegenzeichnung vorzulegen. Ausfertigungen des Protokolls sind von der Vereinsleitung und vom Aufsichtsrat aufzubewahren und von der Vereinsleitung der nächsten Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
- Eine schriftliche Zusammenfassung der Beschlüsse ist von der Vereinsleitung binnen 6 Wochen an die ordentlichen Mitglieder zu übermitteln.
- Ordentliche Mitglieder haben gegen Kostenersatz Anspruch auf Ausfolgung einer Kopie des Protokolls oder von Auszügen davon durch die Vereinsleitung.

10. Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung obliegen:

- 10.1 die Genehmigung der Tagesordnung

- 10.2 die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts der Vereinsleitung
- 10.3 die Genehmigung des Rechnungsabschlusses über das abgelaufene Vereinsjahr, unter Einbindung der Rechnungsprüfer, und die Entlastung der Vereinsleitung
- 10.4 die Festsetzung der Eintrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und fördernde Mitglieder, der Investitionsbeiträge sowie des sonstigen Pflichtleistungen der Mitglieder
- 10.5 die Festsetzung von Funktionsgebühren und Aufwandsentschädigungen
- 10.6 die Bestellung des Wahlausschusses (11.4.1) für die nächste Generalversammlung, bei der Wahlen angesetzt sind; allenfalls die Bestellung eines für diese Generalversammlung selbst erforderlichen Wahlausschusses, wenn ein solcher nicht schon in der vorangegangenen Generalversammlung bestellt worden ist.
- 10.7 die Wahl der Mitglieder der Vereinsleitung (12.1) und des Aufsichtsrates (18.1)
- 10.8 die nachträgliche Genehmigung kooptierter Mitglieder
 - der Vereinsleitung (12.3, 12.8),
 - des Ausschusses, soweit dies Gruppenleiter oder Fachberater betrifft (15.4), und
 - des Aufsichtsrates (18.5)
- 10.9 die Bestellung der Fachberater und Gruppenleiter (15.2)
- 10.10 die Bestellung der Rechnungsprüfer (21)
- 10.11 die allfällige Enthebung von Funktionären vor Ablauf der Funktionsperiode
- 10.12 die Beschlussfassung über
 - Satzungsänderungen
 - den Austritt des Vereines aus dem Landesverband
 - die Auflösung des Vereines und die Verfügung über restliches Vereinsvermögen
- 10.13 die Entscheidung über Berufungen gegen den Ausschluss von Mitgliedern durch die Vereinsleitung
- 10.14 die Beschlussfassung über Anträge der Vereinsleitung, der Mitglieder oder des Aufsichtsrates, insbesondere über Anträge der Vereinsleitung auf Durchführung von Maßnahmen, welche den Rahmen ordentlicher Verwaltung (§833 ABGB) überschreiten, jedenfalls dann,
 - wenn zu deren Finanzierung die vorhandenen Geldmittel und laufenden Einnahmen des Vereines nicht ausreichen, sodass zusätzliche Beiträge der Mitglieder erforderlich sind
 - wenn dieselben von weitertragender Bedeutung für die Mitglieder sind und somit nach Pkt. 13.5 nicht von der Vereinsleitung allein zu beschließen sind.
- 10.15 die Ernennung von fördernden Mitgliedern oder Ehrenmitgliedern
- 10.16 die Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Generalversammlung
- 10.17 die Genehmigung von Rechtsgeschäften, die der Verein mit Mitgliedern der Vereinsleitung abschließt.

11. Beschlussfassung in der Generalversammlung. Wahlen zu Vereinsorganen

- 11.1 Die Generalversammlung ist beschlussfähig, sobald sich mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder eingefunden hat. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet sie 30 Minuten später mit Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder statt.
- 11.2 Stimmrecht
 - 11.2.1 In den Abstimmungen und Wahlen wird jedem in der Kleingartenanlage des Vereines vorhandenen Kleingarten („Doppelparzellen“ oder „Mehrfachparzellen“ des- oder derselben Nutzungsberechtigten gelten als ein Kleingarten) **eine** Stimme zugeordnet, welches vom Unterpächter ausgeübt wird.

Stehen Nutzungsrechte an einem Kleingarten mehr als einem Mitglied zu (also Ehegatten oder Lebensgefährten gemeinsam als Unterpächter), dann steht den betreffenden Mitgliedern gemeinsam nur eine Stimme zu.

Sind in einer Generalversammlung beide Mitglieder, denen gemeinsam Nutzungsrechte an einem Garten zustehen, anwesend, so haben diese spätestens unmittelbar nach Aufruf zu einer Abstimmung oder Wahl dem Leiter der Generalversammlung unwiderruflich bekannt zu geben, wer von ihnen das Stimmrecht ausüben wird.

11.2.2 Ist ein ordentliches Mitglied an der Teilnahme verhindert, so kann es sich durch ein anderes ordentliches Mitglied oder ein Mitglied seiner Familie in gerader Linie vertreten lassen, wozu bei Eintritt in die Generalversammlung eine schriftliche Vollmacht vorzuweisen ist.

Auch unter Berücksichtigung möglicher Stimmübertragung kann jeder stimmberechtigte Teilnehmer max. **ein** Stimmrecht ausüben.

11.3 Abstimmungen

11.3.1 Abstimmungen über Beschlüsse erfolgen grundsätzlich durch Handheben, sollen aber in Fällen, in denen die Zuverlässigkeit der Auszählung dadurch beeinträchtigt wäre, mit Stimmzetteln geschehen.

Über die Durchführungsform einer Abstimmung entscheidet die Vereinsleitung im Zuge der Vorbereitung der Generalversammlung; sollte in der Vereinsleitung hierzu keine Entscheidung getroffen werden können, entscheidet der Vorsitzende der Generalversammlung und gibt die gewählte Form vor der Abstimmung bekannt.

11.3.2 Die Beschlussfassung in Abstimmungen erfolgen in der Regel mit **einfacher Mehrheit** der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Beschlüsse, mit denen die Satzung geändert, der Austritt des Vereines aus dem Landesverband erklärt oder der Ausschluss von Mitgliedern bestätigt werden soll, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von **zwei Dritteln** der abgegebenen gültigen Stimmen.

Über einen Austritt des Vereines aus dem Landesverband kann überdies nur dann rechtswirksam abgestimmt werden, wenn der Vorstand des Landesverbandes zur Generalversammlung eingeladen worden ist und in der Generalversammlung vor Beginn der Abstimmung ausreichend Gelegenheit erhalten hat, durch einen oder mehrere Vertreter seine Sicht darzulegen.

11.4 Wahlen

11.4.1 Wahlvorbereitung:

Wahlen zu den Vereinsorganen werden von einem Wahlausschuss vorbereitet und von dessen Vorsitzendem geleitet. Grundsätzlich ist der Wahlausschuss in der letzten dem Wahlvorgang vorausgegangenen Generalversammlung für die Vorbereitung einer Wahl und deren Durchführung zu bestellen. Ist dies nicht geschehen, dann ist der Wahlausschuss zu Beginn der Generalversammlung zu bestellen, die der Wahl dient. Die Funktion des Wahlausschusses endet mit der Verkündung des bzw. der Wahlergebnisse(s).

Der Wahlausschuss besteht aus mindestens drei ordentlichen Mitgliedern, die von der Generalversammlung hinsichtlich Anzahl und Personen über Vorschlag der Vereinsleitung gewählt werden. Dem Wahlausschuss sollen möglichst keine Mitglieder angehören, die sich voraussichtlich selbst der Wahl zu einer Organfunktion stellen.

Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, welcher der Generalversammlung aus dem Kreis der Mitglieder eingeholte Wahlvorschläge zu unterbreiten und den Wahlvorgang zu leiten hat. Sind beim Wahlausschuss keine Wahlvorschläge eingegangen, dann hat sich der Wahlausschuss darauf zu beschränken, mit **einfacher Stimmenmehrheit** seiner Mitglieder für jede zu besetzende Organfunktion einen oder mehrere Wahlvorschläge zu erstellen und der Generalversammlung zu unterbreiten

Grundsätzlich bestehen hinsichtlich der Kandidaten für ausgeschriebene Organfunktionen folgende Möglichkeiten:

- Einzelwahl
- Listenwahl.

Der Wahlausschuss kann von sich aus mit **einfacher Mehrheit** beschließen, je Organ jene Personen, die sich der Wahl zu den Vereinsorganen stellen, in Wahllisten zusammenzustellen, die von der Generalversammlung nur unverändert angenommen oder abgelehnt werden können. Die Generalversammlung kann dem Wahlausschuss bindend vorschreiben oder untersagen, eine Listenwahl vorzubereiten und durchzuführen.

Im Falle der Listenwahl

- haben in der oder den Wahllisten den zur Wahl ausgeschriebenen Vereinsfunktionen die entsprechenden Wahlwerber namentlich und unverwechselbar zugeordnet zu werden.
- hat bei Wahl mittels Stimmzettels dieser die Wahllistenvorschläge zu enthalten. Änderungen der auf dem Stimmzettel aufscheinenden Wahlvorschläge (z. B. Kandidatenstreichungen) machen den Stimmzettel zur Gänze ungültig.
- ist für den Fall, dass jemand, der durch Listenwahl in eine Vereinsfunktion gewählt worden ist, die Wahlannahme ablehnt, die solcherart vakant gebliebene Vereinsfunktion durch gewöhnliche Einzelwahl zu besetzen.

11.4.2 Entscheidungsfindung

Wahlen werden in der Regel mit **einfacher Mehrheit** der abgegebenen gültigen Stimmen (11.2.1) entschieden. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

11.4.3 Wahlvorgang

Grundsätzlich bestehen folgende Möglichkeiten:

- Wahl durch Handheben
- Wahl mit Stimmzettel.

Der Abstimmungsvorgang selbst erfolgt so, wie er zu Beginn der Generalversammlung vom Vorsitzenden derselben festgelegt worden ist.

Erfolgt die Wahl durch Handheben, dann ist das Ergebnis vom Vorsitzenden des Wahlausschusses sofort zu verkünden. Anderenfalls ist unter Aufsicht des Vorsitzenden des Wahlausschusses die Auszählung der Stimmzettel vorzunehmen und hierauf wiederum das Ergebnis vom Vorsitzenden des Wahlausschusses zu verkünden.

Die zur Wahl vorgeschlagenen sind vor der Abstimmung zu befragen, ob sie sich der Wahl stellen, und nach der Wahl, ob sie die Wahl annehmen. Im Falle der Ablehnung ist der Wahlvorgang so lange fortzusetzen, bis die jeweils erforderliche Anzahl von Organfunktionen hat bestellt werden können.

Bestehen Zweifel über die Gültigkeit oder die Zuordnung eines Stimmzettels zu einem bestimmten Kandidaten bzw. einer Liste, so entscheidet darüber der Wahlausschuss mit **einfacher Stimmenmehrheit** endgültig. Bei Stimmgleichheit betreffend die Entscheidung der Zuordnung bzw. Gültigkeit einer Stimme gibt die Stimme des Wahlausschussvorsitzenden den Ausschlag.

Die Ergebnisse von Wahlen zu Vereinsorganen sind in einem Protokoll festzuhalten.

12. Die Vereinsleitung

12.1 Die Vereinsleitung, auch Vorstand genannt, besteht aus dem Obmann, seinem Stellvertreter und allenfalls einem zweiten Stellvertreter, dem Schriftführer und dessen Stellvertreter sowie dem Kassier und dessen Stellvertreter.

12.2 Die Vereinsleitung wird von der Generalversammlung für eine Funktionsperiode von 3 Jahren gewählt (8.2).

12.3 Die Vereinsleitung hat bei vorzeitigem Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht und die Pflicht, an seine Stelle möglichst umgehend eine andere wählbare Person (Pkt. 7.1) zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Wird diese Genehmigung versagt, so scheidet das kooptierte Mitglied aus der Vereinsleitung aus. In diesem Falle ist sofort eine Nachwahl durch die Generalversammlung vorzunehmen.

Fällt die Vereinsleitung ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist der Aufsichtsrat berechtigt und verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl der Vereinsleitung einzuberufen.

Sollte auch der Aufsichtsrat handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, dann hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, davon unverzüglich den Landesverband zu verständigen und es diesem zu überlassen, im Einvernehmen mit dem Zentralverband davon die Vereinsbehörde zu verständigen, damit diese beurteilen kann, ob der Verein noch den Bedingungen seines rechtlichen Bestandes entspricht (§ 29 Abs. 1 VerG)

- 12.4 Sitzungen der Vereinsleitung werden vom Obmann, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Sind auch die Stellvertreter auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied die Vereinsleitung einberufen.
- 12.5 Den Vorsitz in der Vereinsleitung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter. Sind auch diese verhindert, dann obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- 12.6 Außer durch Tod oder nach Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Rücktritt oder durch Enthebung durch die Generalversammlung.
- 12.7 Die Generalversammlung kann jederzeit die gesamte Vereinsleitung oder einzelne ihrer Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit der Bestellung des neuen Vorstandsmitglieds bzw. der neuen Vereinsleitung durch die Generalversammlung in Kraft.
- 12.8 Vorstandsmitglieder können jederzeit ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an die Vereinsleitung, im Falle des Rücktrittes der gesamten Vereinsleitung an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt der gesamten Vereinsleitung wird erst mit Wahl der neuen Vereinsleitung durch die Generalversammlung wirksam, der Rücktritt eines einzelnen Mitglieds der Vereinsleitung erst mit Kooptierung des Nachfolgers nach Pkt. 12.3.
- 12.9 Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder sind in einer Geschäftsordnung zu regeln (13.10). Generell sind diesen folgende besonderen Obliegenheiten zugeordnet:
 - 12.9.1 Die Vertretung des Vereines nach außen erfolgt
 - im Allgemeinen durch den Obmann
 - bei vermögenswerten Dispositionen, die den Umfang ordentlicher Verwaltung § 833 ABGB überschreiten durch den Obmann gemeinsam mit dem Kassier.Das Recht, eine Vollmacht zur Vertretung des Vereines zu erteilen, steht
 - in Angelegenheiten der ordentlichen Verwaltung dem Obmann allein
 - in allen anderen Angelegenheiten dem Obmann gemeinsam mit dem Kassierzu.
 - 12.9.2 Schriftstücke erheblichen Inhalts sind in vermögenswerten Angelegenheiten von Obmann, Schriftführer und Kassier zu unterfertigen, in allen anderen Fällen vom Obmann und vom Schriftführer.
 - 12.9.3 Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung, in der Vereinsleitung und im Ausschuss.
 - 12.9.4 Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung sowie von Beschlussübersichten über die Sitzungen von Generalversammlung, Vereinsleitung und des Ausschusses (9.6, 15.6); letztere sind dem Aufsichtsrat jeweils binnen 2 Wochen nach einer Sitzung zu übermitteln.
 - 12.9.5 Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
 - 12.9.6 Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes, des Schriftführers und des Kassiers deren Stellvertreter.

13. Aufgaben der Vereinsleitung

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In den Wirkungsbereich der Vereinsleitung fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

13.1 die Erstellung des Jahresvoranschlags bis Jahresende des Vorjahres durch den Obmann, unterstützt vom Kassier, und den Beschluss des Vorstands hierüber, weiters des Rechnungsabschlusses und die Vorlage

- des Jahresvoranschlags an den Aufsichtsrat zur Genehmigung sowie
- des Rechnungsabschlusses an die Generalversammlung.

Die Vereinsleitung hat dazu legitimierten Organen oder Vertretern des Zentralverbandes und des Landesverbandes auf Verlangen Einblick in die Jahresabrechnung und in die Unterlagen, die der Jahresabrechnung zugrunde liegen oder zugrunde gelegt werden sollen, zu ermöglichen.

13.2 die Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlungen, öffentlicher Versammlungen sowie des Ausschusses durch den Obmann und dessen Stellvertreter.

13.3 die Entscheidung über Anträge der Mitglieder an die Generalversammlung hinsichtlich deren Aufnahme in die Tagesordnung.

13.4 die Entscheidung über eine Gartenvergabe, sofern Obmann und stv. Obmann zu keiner Einigung kommen (14.2).

13.5 die Verwaltung des Vereinsvermögens.

13.6 die Beschlussfassung über das Eingehen von Vereinsverbindlichkeiten, die im einzelnen Geschäftsfall.

- a) nicht den Betrag von € 11.000,-- überschreiten und
- b) nicht im Zusammenwirken mit anderen Verbindlichkeiten für die Mitglieder wirtschaftlich und nutzungsmäßig von weitertragender Bedeutung sind.

Vorhaben, die Bedingung b) nicht erfüllen, sind generell der Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

13.7 die Kontrolle der Einhaltung der Gartenordnung

13.8 die Vorbereitung von Projekten zur Erhaltung oder Verbesserung von Einrichtungen der Infrastruktur der Kleingartenanlage einschließlich der und die Überwachung der bestellungsgemäßen Ausführung.

13.9 die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern.

13.10 die Umschreibung/Vergabe von freierwerdenden Gärten.

13.11 die Erstellung einer Geschäftsordnung für die Vereinsleitung, welche der Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen ist.

13.12 die Behandlung und Entscheidung über Beschwerden der ordentlichen Mitglieder.

14. Beschlussfassung in der Vereinsleitung

14.1 Die Vereinsleitung ist beschlussfähig, wenn alle ihre Mitglieder (12.1) eingeladen worden sind und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

14.2 Die Vereinsleitung fasst ihre Beschlüsse mit **Zweidrittelmehrheit** der anwesenden Mitglieder.

Wird zu einer Gartenvergabe die Vereinsleitung befasst und kann diese in einer Abstimmung keine gültige Entscheidung erzielen, so ist die Abstimmung so oft zu wiederholen, bis ein gültiger Beschluss erlangt ist.

Sollte bei der Abstimmung über die Durchführungsform einer Wahl kein gültiger Beschluss gefasst werden können, entscheidet der Obmann.

14.3 Die Beschlüsse von Sitzungen der Vereinsleitung sind vom Schriftführer der Vereinsleitung mit namentlicher Festhaltung der Stimmhaltung der einzelnen Mitglieder zu protokollieren.

15. Der Ausschuss

15.1 Der Ausschuss besteht aus den Mitgliedern der Vereinsleitung (12.1), aus den Fachberatern und den Gruppensprechern.

- 15.2 Die Fachberater und Gruppensprecher werden von der Generalversammlung für eine Funktionsperiode von 3 Jahren (Gruppensprecher: Eingangskontrolle und Tischbetreuung bei GV, Schaukastenbetreuung etc.; Fachberater; Ansprechpartner bei gärtnerischen Angelegenheiten, Beratung, Schulgarten-Betreuung) bestellt.
- 15.3 Sitzungen des Ausschusses werden vom Obmann nach Bedarf der Vereinsleitung einberufen und von diesem geleitet.
- 15.4 Der Ausschuss hat bei vorzeitigem Ausscheiden eines Fachberaters oder Gruppensprecher das Recht und die Pflicht, an seine Stelle möglichst umgehend eine andere wählbare Person (Pkt. 7.1) zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Wird diese Genehmigung versagt, so scheidet das kooptierte Mitglied aus dem Ausschuss aus. In diesem Falle ist sofort eine Nachwahl durch die Generalversammlung vorzunehmen.
- Für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds seitens der Vereinsleitung siehe Pkt. 12.3.
- 15.5 Ausschussmitglieder können jederzeit ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Obmann, im Falle des Rücktrittes des gesamten Ausschusses an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt des gesamten Ausschusses wird erst mit Bildung des neuen Ausschusses wirksam, der Rücktritt eines einzelnen Mitglieds des Ausschusses erst mit Kooptierung des Nachfolgers nach Pkt. 12.8 (Vereinsleitungsmitglieder) bzw. 15.4 (Fachberater und Gruppensprecher).
- 15.6 Dem Schriftführer obliegt die Führung einer Beschlussübersicht aus Sitzungen des Ausschusses; letztere ist dem Aufsichtsrat jeweils binnen 2 Wochen nach einer Sitzung zu übermitteln.

16. Aufgaben des Ausschusses

Dem Ausschuss obliegt

- 16.1 die Beschlussfassung über Anträge seiner Mitglieder, sofern die Anträge nicht dem Wirkungsbereich der Generalversammlung oder der Vereinsleitung vorbehalten sind.
- 16.2 Behandlung organisatorischer, fachlicher und wirtschaftlicher Fragen des Vereins
- 16.3 Entgegennahme von Berichten von Kassier und Aufsichtsrat und Diskussion hiezu
- 16.4 Kooptierung
- eines Aufsichtsratsmitglieds (18.5),
 - eines Fachberaters oder eines Gruppensprecher (15.4)

bei vorzeitigem Ausscheiden aus den gewählten Organen, bei diesbezüglicher Bestätigung oder Neuwahl durch die nächstfolgende Generalversammlung

17. Beschlussfassung im Ausschuss

- 17.1 Der Ausschuss ist bei Anwesenheit von zumindest der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig.
- 17.2 Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit **Zweidrittelmehrheit** der abgegebenen Stimmen.

18. Der Aufsichtsrat

- 18.1 Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern, die von der Generalversammlung aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder für eine Funktionsperiode von 3 Jahren (8.2) gewählt werden. Für dieselbe Funktionsperiode können Mitglieder der Vereinsleitung und des Ausschusses nicht auch zu Mitgliedern des Aufsichtsrates bestellt werden.
- 18.2 Ehegatten oder Lebensgefährten, Verwandte in gerader Linie einschließlich Wahl Eltern und Wahlkindern können nicht für dieselbe Funktionsperiode zu Mitgliedern des Aufsichtsrates bestellt werden.

- 18.3 Außer durch Tod oder nach Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Aufsichtsrats durch Rücktritt oder durch Enthebung durch die Generalversammlung.
- 18.4 Aufsichtsratsmitglieder können jederzeit ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an die Generalversammlung zu richten.
- 18.5 Bei vorzeitigem Ausscheiden eines gewählten Aufsichtsratsmitglieds hat der Ausschuss das Recht und die Pflicht, an seine Stelle eine andere wählbare Person (7.1) zu kooptieren.
- Der Rücktritt des gesamten Aufsichtsrates wird erst mit der Wahl eines neuen Aufsichtsrates durch die Generalversammlung wirksam, der Rücktritt eines einzelnen Mitglieds des Aufsichtsrates erst mit Kooptierung des Nachfolgers durch den Ausschuss.
- 18.6 In Erfüllung der Aufgaben des Aufsichtsrates (19) sind seine Mitglieder einzeln oder in ihrer Gesamtheit berechtigt
- an den Sitzungen der Vereinsleitung und des Ausschusses mit beratender Stimme teilzunehmen und wahrgenommene Missstände aufzuzeigen
 - von der Vereinsleitung jederzeit Einsicht in alle Buchhaltungsunterlagen und sonstigen Geschäftsunterlagen zu erhalten.

19. Aufgaben des Aufsichtsrates

- 19.1 Laufende und begleitende Kontrolle der Geschäftsführung und der Geschäftsgebarung der Vereinsleitung auf Gesetzes- und Satzungskonformität und Prüfung des Rechnungsabschlusses
- Unterlässt es die Vereinsleitung, vom Aufsichtsrat gerügte Missstände abzustellen, dann hat der Aufsichtsrat den Obmann unter Bekanntgabe der gewünschten Tagesordnungspunkte schriftlich aufzufordern, binnen 3 Wochen nach Erhalt der Aufforderung eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, die spätestens 2 Monate nach Erhalt der Aufforderung stattzufinden hat (9.2).
- Kommt der Obmann dieser Aufforderung nicht nach, dann ist der Aufsichtsrat selbst berechtigt, eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen und zu leiten.
- 19.2 die Genehmigung des Jahresvoranschlages
- 19.3 Berichterstattung an die Generalversammlung über das Ergebnis seiner Kontroll-, Prüfungs- und Wahrnehmungstätigkeit.
- 18.4 Antragstellung auf Entlastung oder Verweigerung der Entlastung der Vereinsleitung, in der Generalversammlung
- 19.5 Entgegennahme von Wünschen, Anregungen und Beschwerden der Mitglieder und Weiterleitung derselben nach Prüfung an die Vereinsleitung oder die Generalversammlung

20. Beschlussfassung im Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat trifft seine Entscheidungen mit **Zweidrittelmehrheit** seiner Mitglieder.

21. Die Rechnungsprüfer

- 21.1 Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer.
- Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist, also weder der Vereinsleitung noch dem Ausschuss.
- 21.2 Aufgaben der Rechnungsprüfer
- 21.2.1 Die Rechnungsprüfer haben an Hand der von der Vereinsleitung zum Ende des Rechnungsjahres (siehe Pkt. 1) längstens innerhalb eines Monats zu erstellenden Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht innerhalb von zwei Wochen die Finanzgebarung des Vereines im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die satzungsgemäße Verwendung der Mittel zu prüfen und darüber einen Prüfbericht zu erstellen.

In diesem Prüfbericht ist

- die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und
- die satzungsgemäße Verwendung der Mittel

zu bestätigen oder

- sind festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereines aufzuzeigen und es ist auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben, vor Allem auf Inschlaggeschäfte, besonders einzugehen (§ 21 VerG).

21.2.2 Die Rechnungsprüfer haben der Vereinsleitung und dem Aufsichtsrat zu berichten.

21.2.3 Stellen die Rechnungsprüfer fest, dass die Vereinsleitung beharrlich oder auf schwerwiegende Weise gegen die ihr obliegenden Rechnungslegungspflichten verstößt, ohne dass zu erwarten ist, dass im Verein in absehbarer Zeit für wirksame Abhilfe gesorgt wird, so haben sie von der Vereinsleitung die Einberufung einer Generalversammlung zu verlangen.

Sie können auch selbst eine außerordentliche Generalversammlung einberufen.

22. Das Schiedsgericht

22.1 Zur Schlichtung von aus dem Vereinsverhältnis entstandenen Streitigkeiten ist ein vereinsinternes Schiedsgericht berufen. Es handelt sich dabei um eine Schlichtungseinrichtung iSd VerG 2002, nicht um ein Schiedsgericht nach den §§ 577ff der Zivilprozessordnung.

22.2 Das Schiedsgericht ist zur Entscheidung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins – zwischen ordentlichen Mitgliedern untereinander oder mit Organen des Vereins -- berufen.

22.3 Sowohl der Verein wie auch die Mitglieder sind verpflichtet, mit solchen Streitigkeiten das Vereinsschiedsgericht anzurufen, wenn ein vorhergehender Streitbeilegungsversuch zusammen mit der Vereinsleitung erfolglos geblieben ist.

Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil demjenigen, mit dem er meint, im Streit zu liegen, unter Bekanntgabe des Streitgegenstandes einen Schiedsrichter mit der Aufforderung namhaft macht, ihm binnen 2 Wochen ab Zustellung der Aufforderung seinerseits einen Schiedsrichter namhaft zu machen. Binnen 2 Wochen ab Einlangen der Nominierung des zweiten Schiedsrichters hat jener Streitteil, der den ersten nominiert hat, beide Schiedsrichter schriftlich einzuladen, binnen 2 Wochen ab Zustellung dieser Einladung einen Vorsitzenden des Schiedsgerichts zu wählen.

Falls sich die beiden von den Streitteilen nominierten Schiedsrichter innerhalb dieser Frist nicht auf einen Vorsitzenden einigen können oder falls schon der 2. Schiedsrichter nicht fristgerecht nominiert wurde, gilt der Versuch zur Bildung des Schiedsgerichts als gescheitert.

22.4 Das Schiedsrichterkollegium hat unverzüglich nach Einigung auf den Vorsitzenden mit der Beweisaufnahme zu beginnen.

Die Streitteile sind verpflichtet, dem Schiedsgericht auch ohne Aufforderung die Beweismittel an die Hand zu geben, die zum Nachweis ihrer Behauptungen geeignet sind.

22.5 Das Schiedsrichterkollegium ist nur bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder entscheidungsbefugt, fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

22.6 Das Schiedsrichterkollegium entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen haben vereinsintern bindenden Charakter.

Seine Entscheidungen sind nach mündlicher Verkündung vor den Streitparteien auch schriftlich zu fassen, kurz zu begründen und den Streitparteien zuzustellen.

22.7 Nach Entscheidung des Schiedsrichterkollegiums steht es jedem Streitteil, der sich dessen Entscheidung nicht unterwerfen will, in rechtlichen Vereinsstreitigkeiten frei, das örtlich und sachlich zuständige ordentliche Gericht anzurufen

Das Gleiche gilt auch für den Fall, dass das Schiedsrichterkollegium auch nach Ablauf von 6 Monaten ab dem Tage der Anrufung des Schiedsgerichtes keine Entscheidung verkündet oder den Streitparteien zugestellt hat.

Als Tag der Einleitung des Streitschlichtungsverfahrens gilt jener, an dem die mit Nominierung des Schiedsrichters einhergehende Bekanntgabe des Streitgegenstandes dem Streitgegner zugestellt wird.

Als Zustellanschrift des Mitglieds gilt dessen letzte der Vereinsleitung bekanntgegebene Anschrift (vgl. 9.4)

- 22.8 Ist der Verein selbst Streitpartei, dann ist der Obmann – bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter – sowohl zur Mitteilung des Streitgegenstandes und Bekanntgabe des für den Verein nominierten Schiedsrichters an den Streitgegner berufen wie auch zur Entgegennahme einer solchen Bekanntgabe durch den Streitgegner.
- 22.9 Die Verjährung von Rechtsansprüchen ist für die Dauer des Schlichtungsverfahrens gehemmt.

23. Auflösung des Vereins

- 23.1 Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit **Zweidrittelmehrheit** der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden, sofern zumindest zwei Drittel der Stimmberechtigten zur Abstimmung erschienen sind.
- 23.2 Diese Generalversammlung hat auch über die Liquidation zu beschließen, sofern noch Vereinsvermögen vorhanden ist. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit es möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Ziele wie der aufgelöste Verein in der Kleingartenbewegung verfolgt.